



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 15.05.2018 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Rienzbühlhalle in Grafenberg

beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Rienzbühlhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde nach § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung und ist Eigentum der Gemeinde Grafenberg. Sie dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht die Rienzbühlhalle der Grundschule, den Kindergärten, den örtlichen Vereinen und Organisationen und den Kirchengemeinden zur Verfügung. Dasselbe gilt für Vereine und Organisationen, die in der Gemeinde tätig sind (insbesondere DRK, Volkshochschule und Musikschule). Die Rienzbühlhalle kann auch sonstigen einheimischen und auswärtigen Organisationen, Gruppen und Privatpersonen überlassen werden.

(2) Die Benutzung der Rienzbühlhalle wird durch die nachfolgenden Bestimmungen ausgestaltet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Rienzbühlhalle besteht nicht.

(4) Die Rienzbühlhalle besteht aus

- Große Mehrzweckhalle
- Vereinsraum
- Hermann-Bader-Raum
- Sport- und Gymnastikhalle

mit sämtlichen Nebenräumen.

(5) Die Verwaltung und Oberaufsicht über die Rienzbühlhalle obliegt der Gemeindeverwaltung. Der Hausmeister und die Benutzer der Halle haben den diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten.

§ 2 Übungsbetrieb

Die Rienzbühlhalle wird für den Übungsbetrieb in nachstehender Weise zur Verfügung gestellt:

- a) der Schule und den Kindergärten für den Sportunterricht im Rahmen des Stundenplanes,
- b) den örtlichen Vereinen, Organisationen und Kirchengemeinden nach Maßgabe des von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den oben genannten Vereinigungen aufgestellten Belegungsplanes.

Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung (jährlich) neu aufgestellt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Benutzungszeit besteht nicht. Der Belegungsplan kann deshalb von der Gemeindeverwaltung auch einseitig geändert werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Ist ein Hallenteil durch eine Veranstaltung belegt, entscheidet das Bürgermeisteramt im Einzelfall, ob der freie Hallenteil benutzt werden kann.

§ 3 Nutzungsbedingungen

(1) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Übungsleiters betreten oder genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebs verantwortlich.

(2) Die Einbaugeräte sind bei Ballspielen und Sportarten, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht, mittels Matten abzudecken. Geräte, die in den zusätzlichen, hindernisfreien Abständen abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht, zu entfernen.

(3) Der (bewegliche) Prallschutz an der Bühne muss beim Übungsbetrieb immer angebracht sein. Ebenso ist der Prallschutz an den Sprossenwänden anzubringen.

(4) Für folgende Sportarten entsprechen die Hallenbedingungen nicht den Anforderungen der einschlägigen Normen bzw. den Forderungen der Fachverbände: Basketball, Volleyball, Handball, usw.

Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter haben den nicht normgemäßen Bedingungen bei der Durchführung dieser Sportarten Rechnung zu tragen.

(5) Die Sport- und Gymnastikhalle ist nicht ballwurfsicher. Es dürfen deshalb keine aktiven Ballspiele durchgeführt werden.

(6) Es ist nicht gestattet während des Übungsbetriebes Getränke und Speisen mit in die Halle zu nehmen (Ausnahme Wasser in Plastikflaschen).

§ 4 Sonstige Veranstaltungen

(1) Außerhalb des gemäß § 2 festgelegten Benutzungsplanes kann die Rienzbühlhalle für kulturelle, sportliche und sonstige Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist rechtzeitig schriftlich mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu stellen.

Der Antrag muss Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister; bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Gemeinderat.

(2) Der Antrag ortsansässiger Vereine, Organisationen, Kirchen und Privatpersonen geht dem eines auswärtigen Veranstalters vor.

Mit der Antragstellung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(3) Die Gemeindeverwaltung kann die Überlassung der Rienzbühlhalle widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.

(4) Die Sport- und Gymnastikhalle und der Hermann-Bader-Raum sind für sonstige Veranstaltungen nicht zugelassen (Ausnahme: Seniorennachmittag).

(5) Grundsätzlich werden Veranstaltungen der Gemeinde vorrangig behandelt.

(6) Mit dem Hausmeister ist vor und nach der Veranstaltung ein Übergabeprotokoll zu unterzeichnen, in welchem die Schäden, tatsächlich benutzten Leistungen usw. festgehalten werden. Dieses dient als Grundlage für die Abrechnung der Halle.

§ 5 Zustand und Benutzung der Halle

(1) Die Gemeinde Grafenberg wendet erhebliche Mittel auf, um dem Bedürfnis der Bevölkerung, insbesondere der Schulen und Vereine, nach sportlicher und kultureller Betätigung gerecht zu werden. Die Gemeinde Grafenberg erwartet daher von allen Benutzern und Besuchern, dass sie die Rienzbühlhalle mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln.

(2) Die Rienzbühlhalle wird in dem bestehenden, dem Antragsteller bzw. Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an der Rienzbühlhalle sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Benutzung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden. Bei Abwesenheit sind die Mängel in das ausliegende Nutzerbuch einzutragen.

(4) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

(5) Soweit die Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.
Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurück zu bringen. Dem Hausmeister ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher, der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Person oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.

(6) Zur Schonung der Geräte sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen und alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten ist untersagt. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die verantwortlichen Leiter zuständig.

(7) Nach Veranstaltungen vor Werktagen muss die Rienzbühlhalle tags darauf bis spätestens 7.00 Uhr geräumt und besenrein gereinigt sein. Ausnahmen können vom Bürgermeister zugelassen werden.

(8) Der Sportlehrer, Trainer oder Übungsleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(9) Klettertaue dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und nicht verknotet werden. Schaukelringe sind bei Nichtbenutzung hoch zu ziehen, Gitterleitern an der Wand zu befestigen.

(10) Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.

(11) Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen.

(12) Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privaten Gegenständen (Sportgeräten, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen u.Ä.) sind nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.

(13) Auf der Bühne sind Ballspiele untersagt.

(14) Die Beleuchtungs- und Beschallungsvorrichtungen dürfen nur vom Übungsleiter, Hausmeister oder vom Hausmeister eingewiesene Personen bedient werden.

§ 6 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die gegebenenfalls notwendigen behördlichen und sonstigen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu verschaffen, sowie etwaige anlässlich der Veranstaltung anfallende Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen nach § 4 einen Ordnungsdienst auf seine Kosten zu entrichten. Außerdem kann die Gemeindeverwaltung die Bereitstellung eines Sicherheits- und Sanitätswache verlangen. Diese ist vom Veranstalter auf seine Kosten zu beantragen.
- (3) Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Veranstalter genauestens einzuhalten.
- (4) Für jede Veranstaltung wird eine Benutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Grafenberg abgeschlossen.

§ 7 Hausordnung

- (1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Insbesondere ist er angewiesen und berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Hausordnung Einzelpersonen und Abteilungen aus der Rienzbühlhalle zu verweisen und derartige Verstöße unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung ist die Gemeindeverwaltung berechtigt ein zeitliches Benutzungsverbot der Rienzbühlhalle zu verhängen. Widersetzungen gegen die Verweisung aus der Rienzbühlhalle werden strafrechtlich als Hausfriedensbruch verfolgt.
- (2) Die Rienzbühlhalle und ihre Ausstattung ist Eigentum der Gemeinde und damit der Allgemeinheit. Jeder Benutzer übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allem Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben.
- (3) Feuerwerkskörper (z. B. Wunderkerzen), sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse, dürfen in der Rienzbühlhalle nicht abgebrannt werden.
- (4) Die Bestimmungen der jeweils gültigen Versammlungsstättenverordnung sind einzuhalten. Außerdem ist für Dekorationen, soweit es sich nicht nur um Blumenschmuck handelt, zuvor die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung einzuholen.
- (5) Das Rauchen (auch von E-Zigaretten) in der Halle und allen Nebenräumen ist streng untersagt. Auf dem Vorplatz der Halle ist das Rauchen gestattet, jedoch ist strengstens darauf zu achten, dass die Zigaretten weder weggeworfen, noch auf dem Boden ausgedrückt werden. Für die Reinhaltung ist ausdrücklich der Aschenbecher zu benutzen. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter sein besonderes Augenmerk zu legen.

(6) Die Halle kann vom jeweiligen Veranstalter bewirtschaftet werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht nur Mineralwasser) bei gleicher Menge günstiger im Preis als Bier anzubieten.

(7) Werbung und Warenverkauf bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(8) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(9) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzungsgruppe hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen.

(10) Der Veranstalter hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Die Bestuhlungspläne sind einzuhalten. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.

(11) Nach Veranstaltungen i.S.v. § 3 ist die Halle besenrein zu übergeben. Die Küche, Dusche und WC sind in tadellos gereinigtem Zustand zu verlassen. Auf § 9 wird hingewiesen.

(12) Der Müll ist zu trennen und in die dafür bereitstehenden Behälter zu werfen. Die Entsorgung wird durch die Gemeinde erfolgen. Entspricht die Mülltrennung nicht den Vorgaben des Abfallwirtschaftsamtes des Landkreises Reutlingen, erfolgt die Entsorgung auf Kosten des Veranstalters. Die hierfür anfallenden Hausmeisterstunden sowie die Entsorgungsgebühren des Entsorgungsunternehmens werden dem Nutzer entsprechend in Rechnung gestellt. Bei Großveranstaltungen ist die Müllentsorgung im Vorfeld mit der Verwaltung abzustimmen.

(13) Veranstaltungen sind grundsätzlich bis um 02.00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen erteilen.

(14) Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(15) Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden. Die Benutzung von Haft- und Rutschmitteln ist unzulässig. Haftmittel z.B. Baumharz, Wachs oder ähnliches sind unzulässig.

(16) Bei Veranstaltungen (insbesondere Tanzveranstaltungen) mit Barbetrieb ist darauf zu achten, dass keine Glasflaschen und auch keine Gläser in die Halle mitgenommen werden. Ansonsten ist ein Schutzboden anzubringen.

(17) Bei Ausstellungen und Basaren ist darauf zu achten, dass keine Druckstellen im Fußboden der Rienzühnhalle entstehen (z.B. Fahrradständer), ein Schutzbelag ist anzubringen.

(18) Bei Veranstaltungen darf Musik bis 01.30 Uhr gespielt werden. Grundsätzlich ist um 02.00 Uhr die Veranstaltung zu beenden. Sollte die Halle länger benutzt werden, fallen zusätzliche Gebühren – entsprechend der Gebührenordnung – an.

(19) Wird der Außenbereich um die Rienzbühlhalle bei Veranstaltungen genutzt, gelten hier besondere Bestimmungen für die Ausweisung von Raucherzonen, Aufstellung von Hütten, Pavillons usw. Der Hausmeister besitzt den jeweils gültigen Plan, an diese Regelungen hat sich der Veranstalter zu halten.

§ 8 Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

(1) Die jeweiligen Übungsleiter haben für die Beachtung dieser Benutzungsordnung und für Ruhe und Ordnung in der Halle zu sorgen. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.

Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Das Hallengebäude muss dabei spätestens 30 Minuten nach Beendigung der Übungsstunde verlassen sein. Dies ist von den Übungsleitern zu kontrollieren.

(2) Die Halle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er hat sich über die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte vor der Benutzung zu überzeugen. Nach Schluss der Übungsstunde hat er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Sportgegenstände zu überzeugen und dies dem Hausmeister auf Verlangen nachzuweisen.

(3) In den Umkleide- und Waschräumen ist größte Ordnung und Sauberkeit zu bewahren und beim Verlassen darauf zu achten, dass die elektrische Beleuchtung und die Wasserhähne abgestellt sind.

(4) Für turnerische und sportliche Zwecke darf die Halle nur über den Sporeingang und die Umkleieräume betreten werden. Zum An- und Auskleiden sind die Umkleieräume zu benutzen. Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Die Halle darf zum Sportbetrieb nur in sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Schuhe mit Stollen, Noppen und Spikes sind nicht zugelassen.

(5) Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurück zu bringen. Das Schleifen von Turngeräten auf dem Boden ist verboten. Die Benutzung der Turngeräte ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters oder einer sonstigen Aufsichtsperson gestattet.

(6) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind, noch nicht im Freien verwendet wurden und sich für den Hallenbetrieb eignen (z.B. Softbälle). Das Harzen von Händen und Bällen ist verboten.

(7) Die Halle und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter sofort dem Hausmeister zu melden.

(8) Verboten sind vor allem Stemmübungen mit großen Gewichten und Rollschuhlaufen.

(9) Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen, Radfahren sowie wettkampfmäßiges Fußballspielen ist in den Gebäuden nicht gestattet.

(10) Einzelpersonen und Vereine, die sich Verstöße gegen die Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

§ 9 Besondere Vorschriften bei der Bewirtschaftung

(1) Für die Abwicklung der Bewirtschaftung der Halle (Benutzung der Küche und Ausschank) ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen. Das gesamte Inventar des Küchen- und Bewirtschaftungsbereichs wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenutzer vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe erfolgt in derselben Weise nach der Benutzung.

(2) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen und die Kosten für den Ersatz sind vom Veranstalter zu tragen.

(3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.

(4) Bei Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, das Mobiliar abzureiben. Das benutzte Inventar und Geschirr ist sauber und hygienisch zu reinigen.

§ 10 Ferienregelung

Die gesamte Rienzbühlhalle bleibt während den Sommerferien (erste 4 **ganze** Wochen) und den Weihnachtsferien geschlossen. Es gelten die vom Land Baden-Württemberg festgelegten Ferienzeiten. Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 11 Dekoration

(1) Die Art der Ausschmückung ist vor der Anbringung dem Hausmeister mitzuteilen, welcher über die Zulässigkeit entscheidet. Durch die Dekoration dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.

(2) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

§ 12 Garderobe

Soweit notwendig, können die Garderobenelemente im Foyer verwendet werden. Eine Haftung der Gemeinde wird ausgeschlossen.

§ 13 Gebührenordnung

(1) Die Gemeinde Grafenberg erhebt für die Benutzung der Rienzbühnhalle Gebühren. Diese richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Rienzbühnhalle samt Duschanlagen steht der Schule entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Dasselbe gilt für die Benutzung durch die sporttreibenden Vereine und Organisationen zum Übungsbetrieb entsprechend dem erlassenen Belegungsplan. Die Benutzung der Duschen ist jedoch auch bei Vereinen gebührenpflichtig. Die sachlichen Aufwendungen der Gemeinde müssen gemäß den Gebühren ersetzt werden. (Anlage Gebührenverzeichnis). Der Pauschalbetrag wird jährlich in Rechnung gestellt.

(5) Der Vereinsraum steht den Vereinen – entsprechend dem Belegungsplan – ebenfalls für den Übungs- und Probetrieb unentgeltlich zur Verfügung.

(6) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch den Bürgermeister. Der Veranstalter hat die Pflicht, vorab beim Bürgermeisteramt die voraussichtlich in Anspruch genommenen gebührenpflichtigen Leistungen anzumelden. Abgerechnet werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen.

(7) Die Gebühr ist sofort nach ihrer Bekanntgabe fällig und an die Gemeindekasse Grafenberg zu bezahlen.

§ 14 Sonstige gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Rienzbühnhalle aufhalten.

(2) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, für einzelne Veranstaltungen zusätzliche Auflagen zu erteilen und Beschränkungen aufzuerlegen.

(3) Der Übungsbetrieb nach § 2 und die Veranstaltungen nach § 3 sind von der verantwortlichen Person in das im Regieraum ausliegende Benutzungsbuch einzutragen. Beanstandungen, Mängel und sonstige Besonderheiten sind zu vermerken.

(4) Die Regulierung der Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlage erfolgt durch den Hausmeister, ausnahmsweise mit dessen Zustimmung durch die für die Veranstaltung verantwortliche Person.

§ 15 Haftung

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung in Geld verlangen.

(2) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.

(3) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der jeweilige Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte, Benutzer und Besucher in vollem Umfang die Haftung.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Grafenberg, den 16.05.2018

Ausgefertigt!
Grafenberg, den 17.05.2018

gez. Annette Bauer
Bürgermeisterin

gez. Annette Bauer
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage Gebührenverzeichnis

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Rienzbühlhalle

1. Grundgebühren für Vereine, Kirchengemeinden und örtliche Organisationen (Veranstaltungen):

Für die Überlassung der Rienzbühlhalle inkl. dem Vereinsraum für kulturelle, sportliche und **sonstige Veranstaltungen** der örtlichen Vereine, Kirchengemeinden und Organisationen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1. Grundgebühr:

- | | |
|-----------------------------------|-------|
| a) für eintägige Veranstaltungen | 120 € |
| b) für zweitägige Veranstaltungen | 170 € |

Zusätzlich werden die unter Ziff. 3 aufgeführten Gebühren und Nebenkosten erhoben.

1.2. Küchenbenutzung:

- | | |
|---|------|
| a) Küchenbenutzung eintägige Veranstaltung | 50 € |
| b) Küchenbenutzung zweitägige Veranstaltung | 70 € |

Zusätzlich werden die unter Ziff. 3 aufgeführten Gebühren und Nebenkosten erhoben.

1.3. Vereinsraum

Für die Überlassung des Vereinsraum	<u>1 Tag:</u>	<u>2 Tage:</u>
Ohne Küchenbenutzung	30 €	50 €
Mit Küchenbenutzung	70 €	80 €
Reinigung	30 €	30 €

2. Grundgebühren für private Veranstaltungen (auswärtiger Nutzer)

Für die Überlassung der Rienzbühlhalle für private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten, Geburtstage, Feiern usw.), sowie für Veranstaltungen juristischer Personen und kommerzielle Veranstaltungen nicht örtlicher Vereine und Organisationen werden folgende Gebühren erhoben:

2.1. Für die Rienzbühlhalle mit Küchenbenutzung:

- | | |
|------------------------------------|-------|
| a) bei eintägigen Veranstaltungen | 640 € |
| b) bei zweitägigen Veranstaltungen | 900 € |

Zusätzlich werden die unter Ziff. 3 aufgeführten Gebühren und Nebenkosten erhoben.

2.2. Für den Vereinsraum:

	<u>1 Tag:</u>	<u>2 Tage:</u>
a) Überlassung ohne Küchenbenutzung	200 €	240 €
b) Überlassung mit Küchenbenutzung	240 €	300 €
c) Reinigung des Vereinsraumes	30 €	30 €
d) Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Gläser- und Geschirrpauschale)	50 €	75 €

2.3. Für die kleine Halle/Hermann-Bader-Raum

Grundgebühr eintägige Vermietung	100 €
Grundgebühr zweitägige Vermietung	200 €

2.4. Reine Küchennutzung

Grundgebühr eintägig	130 €
Grundgebühr zweitägig	300 €

2.5. Reduzierung für Grafenberger Bürgerinnen und Bürger

Für Grafenberger Mieter erfolgt eine Reduzierung um 50 % der Grundgebühr.

Anmerkung: Die Gebühren Nr. 2.1.-2.4. gelten für private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten, Geburtstage, Feiern usw.) sowie für Veranstaltungen juristischer Personen und kommerzielle Veranstaltungen nicht örtlicher Vereine und Organisationen. Der erhöhte Gebührensatz für auswärtige Veranstalter bzw. Gewerbetreibende wird erhoben, wenn der Veranlassende der Veranstaltung seinen Hauptwohnsitz nicht in Grafenberg hat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Anmietung durch eine andere, in Grafenberg gemeldete Person erfolgt.

3. Zusätzliche Gebühren/Nebenkosten für die Hallenbenutzung

Für die tatsächliche Inanspruchnahme, nachstehend aufgeführter Leistungen werden folgende Gebühren und Kostenersätze berechnet.

a) für **private Veranstaltungen** eine Pauschale für:

Strom, Wasser, Abwasser und Gas	
eintägig	50 €
zweitägig	70 €
Zuschlag für Tanzveranstaltungen	60 €

b) für **Veranstaltungen der Vereine, Kirchengemeinden und örtlichen Organisationen** eine Pauschale für:

Strom, Wasser, Abwasser und Gas	
eintägig	40 €
zweitägig	60 €
Zuschlag für Tanzveranstaltungen	60 €

c) Sonstige Gebühren für Veranstaltungen nach Ziffer 3 a) und 3 b)

• Auf- und Abstuhlen durch die Gemeinde	100 €
• Auf- und Abstuhlen sowie das Betischen durch die Gemeinde	200 €
• Reinigung der Halle (pauschal)	150 €
• Inanspruchnahme der Halle bei eintägigen Veranstaltungen länger als 36 Stunden	60 €
• Nutzung der Beschallungsanlage	20 €
• Gläser- und Geschirrpauschale	30 €
• Reinigen der Zapfanlage	30 €

d) Die Benutzungsgebühren für die sonstigen Veranstaltungen (mit Bewirtschaftung) gelten je Veranstaltungstag bis 2.00 Uhr. Beim Überschreiten des genehmigten

Veranstaltungsende für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zuschlag von 70 € erhoben.

Anmerkung:

Die Reinigungspauschale wird bei zusätzlichem Reinigungsaufwand, wie bei Großveranstaltungen der Vereine und bei privaten Veranstaltungen, erhoben.

e) Gebühren für Ausleihe (außerhalb Veranstaltungen)

- | | |
|---|------|
| • Überlassung von Stehtischen (mengenunabhängig) pauschal | 10 € |
| • Überlassung von Geschirr (mengenunabhängig) pauschal | 15 € |
| • Überlassung Tisch inkl. Stühle, pro Garnitur | 10 € |
| • Ausleihe von sonst. Küchengeräten, Inventar etc. | 10 € |
| • Leinwand | 25 € |

Anmerkung:

Die Ausleihgebühren fallen nur für Ausleihen nach außerhalb an. Für Gegenstände, die über die Dorffesterlöse angeschafft wurden (z.B. Spuckschutz) werden für Vereine keine Ausleihgebühren erhoben.

4. Küche/Reinigung der Küche:

1. Die Neben- und Küchenkosten werden nur bei Inanspruchnahme erhoben. Die Gläser- und Geschirrpauschale wird pro Veranstaltung berechnet.
2. Die Küche und die Kucheneinrichtungen sind vom Veranstalter auf seine Kosten zu reinigen. Wird Fassbier ausgeschenkt, ist die Reinigung der Bierschankanlage durch von der Gemeinde bestimmtem Fachpersonal durchzuführen.

5. Übungsbetrieb/Duschgebühren

Der reine Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, Kirchengemeinden und Organisationen ist gebührenfrei. Für die Benutzung der Duschen wird nach Größe des Vereins, bzw. Anzahl der Gruppen/Trainingseinheiten eine halbjährliche Pauschale von der Gemeinde erhoben.

1-2 Trainingseinheiten pro Woche im Halbjahr	60 €
3-5 Trainingseinheiten pro Woche im Halbjahr	120 €
Mehr als 6 Trainingseinheiten pro Woche im Halbjahr	240 €

Nachrichtlich: Kindergruppen werden nicht als Trainingseinheit angerechnet.

6. Gebührenfreie Veranstaltungen

Hier gelten die Richtlinien zur Vereins- und Jugendförderung der Gemeinde Grafenberg.

Örtliche Vereine, Organisationen und Kirchengemeinden erhalten eine eintägige freie Veranstaltung pro Jahr, für ihre Mitwirkung am Dorffest. Diese Regelung gilt auch, wenn das Dorffest künftig in einem zweijährigen Rhythmus stattfindet. Die Veranstaltung kann wahlweise in der Halle oder Kelter durchgeführt werden.

	vom	Anzeige beim LRA § 4 GemO	Öffentl. Bek- anntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am	Ortsrecht ergänzt -intern-	Ablage Reg. -intern-
Satzung	10.03.2015	15.04.2015	19.03.2015	01.04.2015	08/2015	
1. Änderung	15.05.2018	24.05.2018	24.05.2018	01.09.2018	Juli/2018	
2. Änderung						
3. Änderung						
4. Änderung						
5. Änderung						
6. Änderung						